



Baurträger Volker Tretzel (l.) vertraut auf seinen Verteidiger Florian Ufer.

FOTOS: UWE MOOSBURGER/ALTROFOTO.DE

Neuland für alle Beteiligten

JUSTIZ Die Beantwortung der Rechtsfragen im Regensburger Korruptionsprozess ist schwierig. Eine höchstrichterliche Entscheidung für die Fallkonstellation gibt es nicht. Das Gutachten, das Tretzels Anwälte vorlegen, ist spannend.

VON CHRISTINE STRASSER

Es ist nicht irgendwer, den die Verteidiger von Baurträger Volker Tretzel als Gutachter gewonnen haben: den Münchner Jura-Professor Frank Saliger. Wer sich in Deutschland auf die Suche nach einem Experten zum Thema Parteienstrafrecht begibt, landet schnell bei ihm. 2003 habilitierte er sich mit einer wirtschaftsstrafrechtlichen Untersuchung zu dem Thema „Parteiengesetz und Strafrecht. Zur Strafbarkeit von Verstößen gegen das Parteiengesetz, insbesondere wegen Untreue gemäß Paragraf 266 Strafgesetzbuch“. Insofern ist es beachtenswert, was Saliger über die Spenden schreibt, die aus dem Umfeld des Baurträgers auf das Konto des SPD-Ortsvereins von Joachim Wolbergs, Regensburgs suspendiertem OB, flossen.

Die Spenden stehen im Zentrum des Regensburger Korruptionsverfahrens. Die Beantwortung der Rechtsfragen, die sich in dem Verfahren stellen, ist alles andere als einfach. Die Konstellation, die vor dem Landgericht verhandelt wird, ist höchstrichterlich nicht entschieden und alle Beteiligten bewegen sich auf juristischem Neuland. Ablesen lässt sich die komplexe Gemengelage daran, dass die Staatsanwaltschaft in der Anklage eine Version vorbrachte, das Landgericht im Eröffnungsbeschluss keineswegs in allen Punkten mitging und im Februar dann sogar neben die eigene Auffassung noch ein zweites Denkmodell stellte.

Reaktion auf rechtlichen Hinweis

Das Saliger-Gutachten setzt bei diesem gerichtlichen Hinweis an. Im Februar führte die Wirtschaftsstrafkammer aus, dass eine Vorteilsgewährung durch die Angeklagten Tretzel und den ehemaligen BTT-Geschäftsführer Franz W. auch dann vorliegen könnte, wenn die Spender aus dem Umfeld des Angeklagten Tretzel nicht als Strohleute anzusehen wären, da die Tathandlung auch in der innerbetrieblichen Organisation der Spendenzahlungen durch die Angeklagten Tretzel und W. bestehen könnte. Was unumstritten ist: Zwischen 2011 und 2016 wurden Spenden in Höhe von insgesamt rund 475 000 Euro getagt. In der Anklageschrift listet die Staatsanwaltschaft 48 Zahlungen auf,

die von Tretzel, seiner inzwischen verstorbenen Schwiegermutter, dem Bauteam Tretzel (BTT) und BTT-Mitarbeitern geleistet wurden. Die Spenden blieben jeweils knapp unter 10 000 Euro, wo die Grenze für eine Veröffentlichungspflicht liegt. Im gleichen Zeitraum spendeten Tretzel, BTT und BTT-Mitarbeiter auch an andere Parteien.

Die einzigen beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH), die es zum Thema Wahlkampfspenden gibt, liegen vergleichsweise lange zurück. Sie sind aus den Jahren 2004 und 2007. Beide Male befasste sich der BGH mit dem Verfahren gegen den früheren Oberbürgermeister von Wuppertal, Hans Kremendahl. Enorme Bedeutung hat die schwierig zu beweisende Unterechtsvereinbarung. Insbesondere die

zweite Entscheidung des BGH (Kremendahl II) ist sehr umstritten. Darin betonte das Gericht, dass der „Anschein der Käuflichkeit amtlicher Entscheidungen“ bereits dann entstehen könne, wenn Spender und Amtsträger davon ausgehen, dass der Amtsinhaber „im Laufe der künftigen Amtszeit mit Entscheidungen zu diesem oder jenem Vorhaben des Spenders befasst sein wird und ein unbeteiligter Betrachter den Eindruck gewinnt, dass jener mit der Spende Einfluss auf anfallende Entscheidungen nehmen will“. Eine sehr schmale Grenze, die da gezogen wird. Auf kommunaler Ebene wird man – nicht nur in Regensburg – oft auf den Fall treffen, dass ein Spender später von den Entscheidungen des Amtsträgers direkt betroffen ist.

Saliger kommt zu dem Schluss, dass die BTT-Mitarbeiter als Einzelspender agierten. Die Mitarbeiter spendeten aus ihrem Einkommen und von ihren Konten. Soweit es Vorschusszahlungen gab, wurden diese später mit der Gewinnbeteiligung verrechnet. Alle Mitarbeiter Tretzels erhielten Spendenquittungen vom SPD-Ortsverein, die sie beim Finanzamt einreichten. Tretzels Verteidiger argumentierten, indem sie Zeugnisaussagen zitierten, dass bei den BTT-Mitarbeiter wegen der Spendenzahlung zwar nachgefragt wurde, es sei aber nicht kontrolliert worden, ob sie bezahlt hatten. Zum Motiv ihres Mandanten führten Tretzels Verteidiger aus, dass der Baurträger die wohnungsbaufreundliche Politik der SPD und des Angeklagten Wolbergs unterstützen woll-

te. Aufgrund hoher Gewinnbeteiligungen hätten die BTT-Mitarbeiter ein Eigeninteresse an der Unterstützung einer wohnungsbaufreundlichen Politik in Regensburg gehabt. Einen Kontakt der BTT-Mitarbeiter mit Wolbergs habe es – jedenfalls hinsichtlich der Spenden – nicht gegeben.

Saliger sieht keine Verstöße

Gutachter Saliger sieht keinen Verstoß gegen das Parteiengesetz. Maßgeblich im Hinblick auf die Veröffentlichungspflicht sei, dass erkennbar sein müsse, wer eine Spende geleistet habe. Von wem die Spende initiiert oder veranlasst wurde, spiele keine Rolle. Es sei legal, dass die Spenden unter 10 000 Euro blieben, um die Publikationspflicht zu vermeiden. Saliger betont, dass Spenden an Parteien Grundrechtsschutz genießen. Das gelte ebenso für eine Spendeneinwerbung durch Dritte. Die innerbetriebliche Organisation von Parteispenden könne mit politischen Unterstützungsaktionen Dritter verglichen werden. Auch diese seien grundsätzlich ohne Weiteres zulässig. Beispiele sind Rockkonzerte, die bekannte Musiker veranstalten, oder die Schaltung einer Anzeigenserie zugunsten eines Kandidaten. Auch Wirtschaftsverbände oder Gewerkschaften werden in ähnlicher Form aktiv. Saliger zufolge genießen politische Unterstützungsaktionen Dritter sogar verfassungsrechtlichen Schutz. Und zwischen Wahlkampfspenden und Parteispenden sei aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht nicht zu unterscheiden.

Vor dem Hintergrund all dessen führt der Parteienstrafrechts-Experte aus, dass eine Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung auf bloße betriebsinterne Organisation der Spenden nicht gestützt werden könne. Laut Saliger fehlt auch schlichtweg eine Unrechtsvereinbarung. Tretzel habe sich folglich nicht wegen Vorteilsgewährung strafbar gemacht.

Solange die Wirtschaftsstrafkammer sich nicht dazu äußert, kann man nur spekulieren, welche Durchschlagskraft das Gutachten hat. Einfach darüber hinwegschreiben können, wird das Gericht wohl nicht. Trotzdem: Es bleibt derzeit nichts weiter übrig, als auf das Urteil zu warten.



Joachim Wolbergs warb im Wahlkampf um Spenden.



Richterin Elke Escher ist in dem Verfahren stark gefordert.



Interessante Ausführungen. Wir werden uns das natürlich anschauen.“

ELKE ESCHER

Die Vorsitzende Richterin nach dem Antrag der Verteidiger von Baurträger Volker Tretzel

NEUE TERMINE

Plädoyers: Los geht es nach derzeitigem Stand am 29. April. Den Auftakt macht die Staatsanwaltschaft. Am 20. Mai sollen die Verteidiger von Joachim Wolbergs folgen. Am 23. Mai sowie 12. und 13. Juni sind die anderen Anwälte an der Reihe.

Urteil: Zunächst sollen am 25. Juni die Angeklagten die Möglichkeit haben, ein letztes Wort an das Gericht zu richten. Die Urteile könnten am 27. Juni oder am 1. Juli verkündet werden.

DER PODCAST



Unseren Podcast „Sitzungssaal 104“ sowie den NewsBlog zum Prozessgeschehen finden Sie unter: www.mittelbayerische.de/wolbergs